

An alle
mittleren und höheren Schulen
In Kärnten

Information zu Rundschreiben Nr. 21/2024

Aufnahmeverfahren - Übertritt in 1. Klasse AHS und BMHS sowie 5. Klasse AHS

In letzter Zeit werden immer wieder Fragen in Bezug auf das Aufnahmeverfahren-Übertritt in die 1. Klasse AHS und BMHS sowie 5. Klasse AHS (rechtliche Grundlagen: §5 und § 64 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, Verordnung über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen, BGBl. II Nr.317/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 12/2019) an die Bildungsdirektion Kärnten herangetragen.

Festzuhalten ist:

Anträge auf Aufnahme können bei **mehreren Schulen** gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulnachricht vorzulegen.

Ein Schulplatz kann nur von der Schule, bei der zuerst die Anmeldung erfolgte vorläufig zugewiesen werden.

Die Erstwunschscheule bestätigt die Anmeldung auf dem Original und der Kopie der Schulnachricht mit Schulstempel und Datum und unter Anführung der weiteren Wunschscheulen (gereiht).

Das Original der Schulnachricht ist den Aufnahmewerber:innen auszuhändigen. An der Schule verbleibt eine Kopie.

Klagenfurt am Wörthersee, 10.12.2024

Für die Bildungsdirektorin